



## **7. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren und Verpflegungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen Kita Am Dörle, Kita Sonnenschein und Waldkita Die BromBärbande der Gemeinde Riegel am Kaiserstuhl**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) sowie § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes für Baden-Württemberg (KiTaG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Riegel am Kaiserstuhl am 27.07.2022 folgende 7. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren und Verpflegungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen Kita Am Dörle, Kita Sonnenschein und Waldkita Die BromBärbande der Gemeinde Riegel am Kaiserstuhl in der bisherigen Fassung vom 19.11.2014 beschlossen:

Um die Lesbarkeit zu erhalten, wurde die männliche Form gewählt, was die Form weiblich und divers nicht ausschließt.

### **Artikel 1 Änderung von § 5 Absatz 2 Gebührenhöhe**

Nachfolgend sind die neuen Gebühren ab 01.09.2022, sowie die aktuell seit 01.09.2021 geltenden Gebühren dargestellt:

#### **Benutzungsgebühr Familie mit einem Kind**

##### **Kinder über 3 Jahre**

Betreuungszeit	ab 01.09.2021 Gebühr pro Monat	ab 01.09.2022 Gebühr pro Monat
Regelgruppe	122€	127 €
Verlängerte Öffnungszeiten	153 €	159 €
Ganztagsbetreuung	212 €	222 €

### Kinder unter 3 Jahre

Betreuungszeit	ab 01.09.2021 Gebühr pro Monat	ab 01.09.2022 Gebühr pro Monat
Regelzeit	362 €	376 €
Verlängerte Öffnungszeiten	453 €	470 €
Ganztagsbetreuung	543 €	564 €
Regelgruppe Altersmischung	245 €	254 €
Verlängerte Öffnungszeiten Altersmischung	307 €	318 €

### Benutzungsgebühr Familie mit zwei Kinder

#### Kinder über 3 Jahre

Betreuungszeit	ab 01.0.2021 Gebühr pro Monat	ab 01.09.2022 Gebühr pro Monat
Regelgruppe	95 €	99 €
Verlängerte Öffnungszeiten	118 €	124 €
Ganztagsbetreuung	164 €	173 €

#### Kinder unter 3 Jahre

Betreuungszeit	ab 01.09.2021 Gebühr pro Monat	ab 01.09.2022 Gebühr pro Monat
Regelzeit	269 €	279 €
Verlängerte Öffnungszeiten	335 €	349 €
Ganztagsbetreuung	402 €	419 €
Regelgruppe Altersmischung	189 €	198 €
Verlängerte Öffnungszeiten Altersmischung	237 €	248 €

## Benutzungsgebühr Familie mit drei Kinder

### Kinder über 3 Jahre

Betreuungszeit	ab 01.09.2021 Gebühr pro Monat	ab 01.09.2022 Gebühr pro Monat
Regelgruppe	63 €	66 €
Verlängerte Öffnungszeit	78 €	83 €
Ganztagsbetreuung	108 €	116 €

### Kinder unter 3 Jahre

Betreuungszeit	ab 01.09.2021 Gebühr pro Monat	ab 01.09.2022 Gebühr pro Monat
Regelzeit	182 €	189 €
Verlängerte Öffnungszeit	227 €	236 €
Ganztagsbetreuung	273 €	284 €
Regelgruppe Altersmischung	126 €	132 €
Verlängerte Öffnungszeit Altersmischung	157 €	165 €

## Benutzungsgebühr Familie mit vier Kinder und mehr

### Kinder über 3 Jahre

Betreuungszeit	ab 01.09.2021 Gebühr pro Monat	ab 01.09.2022 Gebühr pro Monat
Regelgruppe	21 €	22 €
Verlängerte Öffnungszeit	26 €	28 €
Ganztagsbetreuung	37 €	39 €

## Kinder unter 3 Jahre

Betreuungszeit	ab 01.09.2021 Gebühr pro Monat	ab 01.09.2022 Gebühr pro Monat
Regelzeit	72 €	75 €
Verlängerte Öffnungszeiten	91 €	94 €
Ganztagsbetreuung	109 €	113 €
Regelgruppe Altersmischung	42 €	44 €
Verlängerte Öffnungszeiten Altersmischung	52 €	55 €

## Verpflegungsgebühr Mittagessen

Betreuungszeit	ab 01.09.2022 verpflichtender Verpflegungsgebühr Mittagessen pro Monat
Verlängerte Öffnungszeiten und Ganztagesbetreuung Ü3	70,00 €
Verlängerte Öffnungszeiten und Ganztagesbetreuung U3	63,50 €

## Artikel 2 Inkrafttreten

Diese 7. Änderung der Satzung tritt zum 01.09.2022 in Kraft.

Riegel am Kaiserstuhl, 28.07.2022

gezeichnet  
Daniel Kietz  
Bürgermeister

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrensvorschriften oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.